

daselbe ist beim Empfange der heiligen Communion, falls sie nicht als Wegzehrung des Sterbenden gereicht wird, vorgeschrieben (s. d. Artt. Altarsacrament VI und Communion I); b. kirchliches Fasten (jejunium ecclesiasticum) im eigentlichen Sinne, auch zum Unterschiede vom natürlichen Fasten partielles Fasten genannt. Dieses theilt sich wiederum in volles Fasten (jejunium plenum), nämlich Enthaltung von jeder Fleischspeise, Einschränkung des Nahrungsgenusses auf eine einzige Mahlzeit im Tage, Einhaltung einer bestimmten Tageszeit für dieselbe, dann in Abstinenz (jejunium semiplenum) oder Enthaltung vom Fleischgenusse. Die eine oder die andere Form dieses kirchlichen Fastens ist vorgeschrieben theils an bestimmten Wochentagen (Freitag, früher auch Samstag), theils zu gewissen jährlich wiederkehrenden Zeiten (Vierzigstägige Fasten, Quatemberfasten, Vigilien u. s. w.; s. d. Art. Fastenzeiten); - beiden gemeinschaftlich ist die Enthaltung vom Fleische warmblütiger Thiere (delectus ciborum, Trid. Sess. XXV, Varia decreta). Den Fleischspeisen sind auch die Producte von solchen Thieren, deren Fleisch nicht gegessen werden darf, beizuzählen, wie Eier, Milch, Butter, Käse (Lacticianen). Doch kam für die nördlichen Länder das Verbot der Lacticianen theils durch Dispens, theils durch Gewohnheit außer Kraft (s. d. Art. Fastenspeisen). Die Häretiker der letzten Jahrhunderte warfen mit ihren alten Vorgängern, den Nicolaiten und Valentinianern, der Kirche Aberglauben vor, gleich als hielte sie die von ihr verbotenen Speisen für an sich böse und unrein. Allein sie selbst hat eine solche Lehre gegenüber den Ebioniten, Enkratiten, Eustathianern und Manichäern verworfen (Bellarm. Controv. tertia, 2, 3). Auf derartige Irrlehren bezieht sich auch 1 Tim. 4, 3, und nicht auf das von der Kirche gebotene und geübte Fasten. Das Motiv, welches dem Gebote der Abstinenz zu Grunde liegt, ist Kräftigung des Willens gegen das ungeordnete Begehren durch Enthaltung von an sich erlaubten Genüssen (S. Aug. Serm. 64 de temp.) und Schwächung dieses Begehrens durch Entziehung jener Nahrung, welche mehr als jede andere die sinnliche Natur üppig und lüstern macht (S. Th. 2, 2, q. 147, a. 8). Verband doch Gott selbst mit der Gewährung des Fleischgenusses das Gebot der Enthaltung vom Blute (Gen. 9, 4). Keiner Widerlegung werth ist die Bekämpfung des kirchlichen Abstinenzgebotes durch die Stelle Matth. 15, 11 ff. Das volle Fasten (jejunium plenum) erfordert außer dem delectus ciborum noch die Enthaltung von öfterem Speisegenusse während des Tages oder die Beschränkung auf eine einzige Mahlzeit, welche im Allgemeinen für ausreichend zur Erhaltung der nöthigen körperlichen Kräfte zu achten ist (vgl. Prop. 29 damn. ab Alex. VII.). Das Gebot verlangt nicht etwa nur, daß man sich mit dem zu einer Mahlzeit hinreichenden

Quantum von Speisen begnüge, sondern auch, daß man nur einmal am Tage Speise zu sich nehme, erlaubt aber die Fortsetzung der Mahlzeit, welche man aus irgend einem Grunde unterbrechen mußte. Getränke zu nehmen, welche keinen oder nur geringen Nahrungsstoff enthalten, wie Thee, Kaffee, Bier, Wein, verstökt nicht gegen das kirchliche Fastengebot (liquidum non frangit jejunium), selbst wenn man sie unter Tags öfter genießt (S. Th. 2, 2, q. 147, a. 6 ad 2). In den ältesten Zeiten war es allerdings üblich, sich geistiger Getränke zu enthalten (Bened. XIV., Institutio 15, n. 3). Auch unbedeutend nahrhafte Confecte oder Medicamente dürfen genossen werden, aber nicht in großer Quantität (S. Th. 1. c. ad 3). Die heiligen Lehrer, wie Augustin (Serm. 1 in Dom. I Quadr.), Thomas (1. c. ad 2; IV Sent. d. 15, q. 3, a. 4, q. 3 ad 2), bemerkten, unmäßiger Genuß erlaubter Speisen und Getränke widerspreche selbstverständlich dem Fastengebote; ist er ja schon dem natürlichen und göttlichen Gesetze der Mäßigkeit entgegen. Mit der Zeit wurde es üblich, mit dem Getränke, namentlich am Abend, etwas Speise zu verbinden (no nocet haustus); daraus entstand eine kleine Abendcollation, welche jetzt allgemein gestattet ist (s. Ferraris s. v. Jejunium art. 1, n. 14). Sie darf aber die Hälfte der sonst gewöhnlichen Abendmahlzeit nicht übersteigen. Aus guten Gründen darf auch die Hauptmahlzeit am Abend gehalten und zu der sonst für sie üblichen Zeit eine Collation genommen werden (S. Poenitent. d. d. 10. Jan. 1834). Das jejunium plenum verlangte endlich nach der alten kirchlichen Disciplin auch, daß die Mahlzeit erst nach vollendeter Non (3 Uhr Nachmittags) gehalten wurde; während der Quadragesima nahm man sie in den frühesten Zeiten sogar erst nach der Vesper, d. h. nach Sonnenuntergang, ein (c. 50, D. I De consecr.). Es sollte damit einestheils der Zweck der Abtödtung sicherer erreicht werden, andernteils erscheint auch darin die Beziehung des Fastens zum Opfer Christi (Matth. 27, 46), mit welchem die Christen ihr Opfer vereinen (S. Th. 1. c. a. 7). Gegenwärtig ist die Zeit der Mahlzeit auch an Fasttagen die Mittagsstunde. Viele Auctoren sind der Meinung, wer ohne genügenden Grund früher als eine Stunde vor Mittag die Mahlzeit halte, breche das Fasten in einem wesentlichen Punkte (in re gravi; vgl. S. Th. in IV Sent. d. 15, q. 3, a. 4). Der hl. Alfons nannte (IV, 1016) die entgegengesetzte mildere Ansicht eine probablere, retractirte dieß aber später (Qu. ref. 13 und Homo ap. tr. 12, n. 21) und sprach sich entschieden für die strengere Meinung aus. Die mildere ist sicher nicht unhaltbar, da sich doch sehr viele und gewichtige Theologen dafür entscheiden, wie z. B. die Salmanticenser, Lessius, Lagman, Sporer, Tolet u. s. w. Um dem Geiste und den Absichten des kirchlichen Gebotes zu entsprechen und dasselbe in verdienstlicherer Weise zu erfüllen, ist über den